

Anlage 3

Abwägung von Anregungen zum Thema Landschaftsrahmenplan

1. Aktenzeichen der Anregungen

II.801
III.092-2
IV.0040
IV.0056
IV.0080
IV.0084, IV.0084_1
IV.0131
IV.0158
IV.0166
IV.0167
F14

2. Zusammenfassung der Anregungen

- Erstellung Landschaftsrahmenplan muss vor Gesamtfortschreibung erfolgen
- Regionalplan muss auf Grundlage eines sorgfältig erstellten Landschaftsrahmenplan aufbauen
- Regionalplan braucht zugrunde liegenden Landschaftsrahmenplan, um seine Aufgabe erfüllen zu können
- Aufgrund des fehlenden Landschaftsrahmenplans sind die Datengrundlagen für den Regionalplan nicht ausreichend
- Landschaftsrahmenplan soll noch vor Abschluss der Gesamtfortschreibung erstellt werden

3. Erläuterung der Abwägung der Anregungen

Die Verbandsverwaltung teilt die Auffassung der Naturschutzverbände und einiger Privatpersonen nicht, dass der Fortschreibung des Regionalplans 1996 die formelle Aufstellung eines Landschaftsrahmenplans hätte vorausgehen müssen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Erarbeitung des Planentwurfs vorbereitend und parallel durch verschiedene Aktivitäten der Landschaftsrahmenplanung begleitet wurde (z.B. Klimagutachten, Biotopverbundkonzept). So konnte sichergestellt werden, dass sowohl die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur als auch die

Inhalte der anderen Plankapitel hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft fachlich qualifiziert und zeitlich aktuell bearbeitet wurden. In diesem Zusammenhang sei auch der vorliegende Umweltbericht erwähnt.

Diese Sichtweise der Verbandsverwaltung wird von der Landesregierung geteilt, die hierzu in der Landtagsdrucksache 16/10010 ausführt:

„Das Vorliegen eines Landschaftsrahmenplans ist keine zwingende Voraussetzung bei der Fortschreibung eines Regionalplans. Der Planungsträger hat vielmehr ein Wahlrecht, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans den Landschaftsrahmenplan mit fortzuschreiben bzw. Festlegungen eines bestehenden Landschaftsrahmenplans in die Abwägung zu übernehmen oder die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung zu ermitteln und fachlich zu bewerten. Für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben wurde bislang kein Landschaftsrahmenplan erstellt. Allerdings war das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Höhere Naturschutzbehörde an der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben intensiv beteiligt. Nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde berücksichtigt die Fortschreibung des Regionalplans sämtliche aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen Grundlagen, die ein eigenständiger Landschaftsrahmenplan bereitstellen würde.“

Über das Instrument der Landschaftsrahmenplanung werden die Planungs- und Entwicklungsaufgaben des Verbandes ständig fachlich begleitet. So werden durch den Betrieb eines umfassenden und ständig aktualisierten digitalen Planungsinformationssystems die notwendigen landschaftsökologischen Planungsdaten bereit gehalten und durch gezielte Analysen und Plankonzepte die erforderlichen Fachbeiträge zu den Festlegungen des Regionalplans geliefert. Die abschließende Bearbeitung des Landschaftsrahmenplans (u.a. Erarbeitung eines Maßnahmenplans) wird nach Abschluss der Regionalplanfortschreibung erfolgen. Mit der Bearbeitungsfolge "Regionalplan - Landschaftsrahmenplan" konnte die Ausarbeitung des Regionalplanentwurfs beschleunigt werden, ohne auf eine angemessene Berücksichtigung der relevanten Umweltbelange zu verzichten.